

I.

35 C 395/25



**Amtsgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]: Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts  
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

[REDACTED]

durch den Richter am Amtsgericht Strunk

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % [REDACTED]  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger

[REDACTED]

Betrages Sicherheit leistet.

### Tatbestand

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Klage wurde  
mit Urteil vom 16.03.2021 (Anlage K 1) abgewiesen.

Die Klägerin verauslagte insoweit (jedenfalls) Kosten von 2.901,40 €, bestehend aus

[REDACTED]

2.094,40 €.

[REDACTED]

[REDACTED]

Anwaltsvertrages.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BGH mit Urteil vom 30.07.2020, Az VI ZR 5/20, Ansprüche betreffend den in dem

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

worden.

Sie beantragt (sinngemäß),

[REDACTED]

Die Beklagte beantragt,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Mahnbescheid vom 27.12.2024 ist am 04.01.2025 zugestellt worden. Hiergegen

[REDACTED]

Widerspruch eingelegt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Akteninhalt Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten nicht mit Erfolg eine Schadensersatzzahlung

[REDACTED]

[REDACTED]

Landgerichts Nürnberg-Fürth Ende 2021 und endete am 31.12.2024 (§§ 195, 199 BGB).

Eine Hemmung der Verjährung nach § 204 BGB ist in unverjährter Zeit nicht eingetreten, namentlich hat der Mahnantrag der Klägerin vom 27.12.2024 nicht zu einer solchen Hemmung geführt.

1.

[REDACTED]

[REDACTED]

iSv. §§ 167, 696 Abs. 3 ZPO.

2.

[REDACTED]

hinreichend bestimmt. Er muss in der Weise bezeichnet sein, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein und der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch oder welche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, damit er beurteilen kann, ob und in welchem Umfang er sich zur Wehr setzen will (vgl. BGH NJW-RR 2006, 275). Welche Angaben im Einzelfall notwendig sind, lässt sich nicht allgemein festlegen, sondern hängt von dem

[REDACTED]

ab (vgl. BGH, NJW 1992, 1111). Bei Schadensersatzforderungen aus vertraglichen

[REDACTED]

Vorwurf bzw. Sachverhalt konkret zu bezeichnen, allgemeine Angaben wie etwa „Schadensersatz wegen falscher Beratung und Vertretung“ genügen regelmäßig nicht (vgl. MüKo, 6. Auf., § 690 Rn. 17 mwN.).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

weiterverfolgten Vorwürfe der Klägerin (Rat zur Klage trotz Aussichtslosigkeit sowie unterlassene Klagerücknahme trotz zwischenzeitlicher höchstrichterlicher Urteile)

[REDACTED]

weiterhin: offenbar werden gegnerische Anwaltskosten nicht geltend gemacht!? – nicht erläutert worden sein.

3.

Der Mahnbescheid richtete sich jedoch an eine nicht existente Partei, wobei auch

maßgeblichen Empfängerhorizonts mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen

deutlich nach Verjährungseintritt.

Identität der Partei gewahrt. Bei Ersterer wird lediglich eine ungenaue

Antragsschrift (hier: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids) gewählt

zugänglich ist. Maßgebend ist, welcher Sinn dieser prozessualen Erklärung bei

beizulegen ist. Deshalb ist bei objektiver oder mehrdeutiger Bezeichnung

fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen werden soll (vgl. BGH NJW 1981, 1453). Für

Inhalt der Antragsschrift einschließlich etwaig beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. So kann im Falle einer Klageschrift etwa aus einer Kombination von

werden (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19.10.2015, Az. 5 W 36/15, mwN.). Im

angegebene Zustellanschrift, der Verfahrensgegenstand sowie etwaig in Bezug genommene Anlagen.



[REDACTED]  
[REDACTED]  
Rolle spielen können.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Kurzbezeichnung der Parteien „ [REDACTED]  
Replik an, dass bei der Übermittlung der Datensätze zum Mahnbescheid ggf. der  
Rechtsformzusatz verloren gegangen sei, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

Aus dem Verhalten der Beklagten ergibt sich nichts anderes. Insbesondere kann

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] in der Beklagten Widerspruch eingelegt. Bereits im Rahmen  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Namen der nicht existenten Partei.

Eine hinreichende Parteibezeichnung erfolgte letztlich erst mit klägerischem  
[REDACTED]  
verstehen ist, mithin nach Eintritt der Verjährung. Dabei sei nur am Rande erwähnt,  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

4.

Es ist auch keine Heilung nach § 189 ZPO eingetreten.

Zwar wurde der Mahnbescheid an der aktuellen Geschäftsanschrift der Beklagten  
zugestellt.

Die Heilung eines Zustellungsmangels nach § 189 ZPO setzt allerdings voraus, dass

gerichteten Zustellung anhaften, kommt eine Heilung nach § 189 ZPO in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 29.03.2017, Az. VIII ZR 11/16).

jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass das (Mahn-)Gericht den

Im Übrigen ist aber auch unklar, ob der Mahnbescheid der Beklagten überhaupt zugegangen ist, wofür es einer Kenntnisnahme durch einen vertretungsberechtigten

Demgegenüber genügt für eine Zustellung iSv. §§ 178, 180 ZPO eine Übergabe an eine am Geschäftssitz beschäftigte Person (§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) bzw. ein Einlegen in den Briefkasten am Geschäftssitz. Entsprechend ist auch lediglich

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## III.

Der Streitwert wird auf 2.901,40 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei  
[REDACTED]  
begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt  
[REDACTED]  
Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

[REDACTED]  
angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei  
dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in  
[REDACTED]  
einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines  
jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der  
verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem  
[REDACTED]  
den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird  
hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Strunk

Keen Law Rechtsanwälte